



Beschlussauszug

aus der
öffentliche Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Poppendorf
vom 21.01.2020

Top 7 Gemeindliche Förderung privater Photovoltaikanlagen BV/HRA/194/2019

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Poppendorf empfiehlt der Gemeindevertretung in seiner Sitzung am 10.02.2020 zur Umsetzung des Beschlusses GV/01/04/2019 vom 14.01.2019 die Festlegung von Rahmenbedingungen für die gemeindliche Förderung von privaten Photovoltaikanlagen in Form einer Richtlinie gemäß dem anliegenden Entwurf mit folgenden Änderungen:

Die Ausführungen unter „Finanzielle Auswirkungen“ sind Bestandteil des Beschlusses.

Vorsitz:

Schriftführung:

Roswitha Kröger

Richtlinie zur Gewährung einer gemeindlichen Förderung privater Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Poppendorf

1. Rechtliche Grundlage

1.1 Die Gemeinde Poppendorf gewährt gemäß Beschluss der Gemeindevertretung GV/01/04/19 vom 14.01.2019 für Photovoltaikanlagen unter Einhaltung der nachfolgenden Festlegungen eine gemeindliche Förderung in Form eines einmaligen Investitionszuschusses in Höhe von 2.500,00 EUR je Anlage und Haus bzw. Wohneinheit.

von 1/3 der Gesamtkosten, jedoch

1.2 Der Investitionszuschuss ist eine freiwillige Zuwendung, die ohne Anerkenntnis eines Rechtsanspruches im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt wird.

MGR.

2. Voraussetzungen zur Bewilligung

2.1 Antragsberechtigt ist jede natürliche Person, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Poppendorf gemeldet ist und auf ihrem in Privateigentum stehenden, in der Gemeinde Poppendorf gelegenen Grundstück eine Photovoltaikanlage hat aufbauen lassen.

2.2 Der Investitionszuschuss wird für Photovoltaikanlagen gewährt, deren Aufbau auf dem privaten Grundstück nach dem *1.1.2019* in Auftrag gegeben wurde.

2.3 Pro Photovoltaikanlage ist jeweils nur eine Antragstellung möglich. Diese muss innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgen. ✓

3. Verfahren

Gemeinde Poppendorf

3.1 Der Investitionszuschuss ist ~~beim Amt Carbak~~, Moorweg 5, 18184 Broderstorf schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag sind Belege (Rechnungen, Quittungen o.ä.) für Ausgaben im Zusammenhang mit der Anschaffung der Photovoltaikanlage, die bezuschusst werden soll, einzureichen. *Die Inbetriebnahme ist als Kopie beizufügen.*

3.2 Der Antrag ist vom Eigentümer der Photovoltaikanlage und des Grundstücks bzw. der Wohneinheit bei Wohnungseigentum zu stellen. Stehen diese im Miteigentum mehrerer Privatpersonen, so ist der Antrag grundsätzlich von allen gemeinsam zu stellen. ~~Ausnahmen von der Regelung des Satzes 2 sind~~ möglich. ✓

3.3 Der zuständige Sachbearbeiter des Amtes Carbäk prüft den Antrag bzgl. der Voraussetzungen und legt das Ergebnis dem Bürgermeister zur Entscheidung vor. Nach dessen, an diese Richtlinie gebundenen, Entscheidung erstellt er den entsprechenden Bescheid.

3.4 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V).

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Poppendorf,

Jörg Wallis
Bürgermeister der Gemeinde Poppendorf